

## Kindeswohlgefährdung:

# Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

06. Oktober 2016

Meinolf Pieper

*die Vielfalt macht*

LANDKREIS BÖBLINGEN



# Themenübersicht:

- Einführung
- Rechtsgrundlagen
- Kriterien von Kindeswohlgefährdung
- Die ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘ im Kinderschutz
- Beteiligung von Eltern und ihren Kindern
- Handlungsschritte des Jugendamtes
- Dokumentation im Kinderschutz
- Fazit

# Elternrechte – Elternpflichten – Kinderrechte

*„Erziehung und Pflege sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“* (Art. 6 (2) GG; § 1 (2) SGB VIII; § 1 (2) KKG)

- Grundrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat (eigennütziges Recht im Interesse des Grundrechtinhabers)
- Elternrecht ist aber *fremdnütziges Recht im Interesse der Kinder*: Es „umfasst die elterliche Erziehungsverantwortung nicht nur als Recht, sondern als wesensbestimmenden Bestandteil auch die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder“ (Schone 2011, S. 15)
- Elternrecht = pflichtgebundenes Recht, das die Menschenwürde des Kindes, seine Schutz- und Hilfebedürftigkeit zu respektieren hat (vergl. Schone 2011, nach BVerfGE 24, 119,144)
- Elternrecht und Elternpflicht dient also der Verwirklichung der Grundrechte des Kindes
- Kind hat Anspruch auf den Schutz des Staates – der Staat ist zum Schutz des Kindes verpflichtet (Rechtsschutz)

# Erfasste Kindeswohl-Gefährdungstatbestände (lt. Kriminalstatistik; Fälle pro Jahr)

Straftaten gegen kindliche Opfer	ca. 30.000
Sexueller Missbrauch	ca. 15.000
Andere Straftaten	ca. 15.000
• Kindsmisshandlung	ca. 1.500
• Vernachlässigung	ca. 1.000
• Tötungsdelikte	2014: 108
	2015: 130 (85 jünger als 3 Jahre)

zzgl. Dunkelziffer

## § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem *Jugendamt* **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko **im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** abzuschätzen. Dabei sind die **Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die **Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig**, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten **anzubieten**.

## § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (4) In **Vereinbarungen** mit den **Trägern von Einrichtungen und Diensten**, die Leistungen **nach diesem Buch erbringen**, ist sicherzustellen, dass
1. **deren Fachkräfte** bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen **eine Gefährdungseinschätzung vornehmen**,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft beratend** hinzugezogen wird sowie
  3. **die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die **Verpflichtung** aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

# Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff

„Nach der Rechtsprechung des BGH(...) liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine **gegenwärtige** oder zumindest **unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung** abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls** des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

(Wiesner, SGB VIII § 8a RdNr. 14, nach: BGH - Beschluss vom 14. Juli 1956 - IV ZB 32/56 - FamRZ 1956, 350, 351)

Kinderschutz ist also nicht:  
das Beste erreichen,  
sondern:  
das Schlimmste verhindern!



# „Gewichtige Anhaltspunkte“ für eine „Kindeswohlgefährdung“

Die Begriffe „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Kindeswohlgefährdung“ sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, die im **Einzelfall** durch das Vorliegen **konkreter Hinweise**, letztendlich **beobachtbarer Tatsachen**, einer **Bewertung durch ein Fachteam** zugeführt werden müssen

(vgl. Wiesner 2006, § 8a, Rz 13)

# Gewichtige Anhaltspunkte

## 1. Körperliche Misshandlungen:

Beispiele: schlagen, schütteln, verbrennen, verbrühen, würgen, fesseln, beißen...

## 2. Seelische/psychische Misshandlung:

Beispiele: feindselige Ablehnung, Ausnutzung des Kindes, durch ständiges Drohen verängstigen, isolieren, unangemessen in der Autonomie beschränken, Verweigerung emotionaler Zuwendung...

## 3. Vernachlässigung:

Als Vernachlässigung ist jede Unterlassung der Erwachsenen zu sehen, die Kinder nachhaltig schaden können. Beispiele hierfür sind unzureichende Ernährung, Pflege oder gesundheitliche Fürsorge, aber auch fehlender Schulbesuch.

## 4. Sexuelle Gewalt (sexueller Missbrauch):

Als sexuelle Gewalt (bzw. sexueller Missbrauch) ist jede sexuelle Handlung, die von einem Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor einem Kind vorgenommen wird, anzusehen. Hierbei wird die körperliche, psychische, kognitive oder sprachliche Unterlegenheit des Kindes ausgenutzt, um dieses zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen, und Machtansprüche auszuleben. Ein zentraler Aspekt sexueller Gewalt und Ausbeutung ist, dass der Täter das Opfer zur Geheimhaltung der Tat verpflichtet.

# Erhöhte Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

- **Suchterkrankung**
- **psychische Erkrankung** (z.B. Depression; Angststörung; Zwangsstörung; Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom)
- **Persönlichkeitsstörung** (z.B. Borderline- ; Antisoziale- ; Narzisstische- ; Schizotypische-)
- **biografische Erfahrungen**
- **alleinerziehend**
- **Stiefelternschaft**

Zusammenfassung:

# Umsetzung des Schutzauftrags – § 8a SGB VIII:

Sicherstellung des Kinderschutzes durch:

- **Bewertung** von Gefährdungssituationen durch kommunikative, dialogisch gestaltete Prozesse im ‚mehr-Augen-Prinzip‘ der Fachkräfte unter Nutzung von
- **Beratung** mit einer im Kinderschutz insoweit erfahrenen Fachkraft
- **Beteiligung** Personensorgeberechtigte/Kind/Jugendliche(r) durch Gespräch zur Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts.
- **Entscheidung** über notwendige weitere Schritte
- **Hinwirken**, frei zugängliche Hilfen anzunehmen
- ggf. **Begleitung der Kontaktaufnahme** zum Jugendamt
- **Information des Jugendamtes**, wenn Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (Thema: Differenz in der Gefährdungseinschätzung?)

## Die ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘...

- ...ist gem. § 8a (4), § 72 SGB VIII in ihrer *Qualifikation* zu definieren
- ...wir *beratend* hinzugezogen
- ...soll lt. Vereinbarung die für den *Einzelfall am besten geeignete Fachkraft* sein
- ...wird vom *jeweiligen Träger eigenverantwortlich ausgesucht*
- ...ist eine von *drei zu beteiligenden Fachkräften*.
- Eine *Liste* solcher Fachkräfte wurde erstellt.

# Beteiligung Personensorgeberechtigte/Eltern:

Freie Träger sollen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken:

- eigene Ressourcen einsetzen
- frei zugängliche Hilfen anbieten
- verbindliche Absprachen treffen und dokumentieren
- bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen

# Handlungsschritte des Jugendamtes

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung  
– Verpflichtung zum tätig werden:

- **Prüfung der Informationen** – z.B. Alter des Kindes; Familie bekannt?
- **Erstberatung mit Sachgebietsleitung und weiterer Fachkraft**
- **Entscheidung** zum tätig werden:  
ggf. unmittelbarer ‚Hausbesuch‘ (bei unklarer Gefährdungslage mit Polizei); angekündigter ‚Hausbesuch‘; Einladung ins Jugendamt; Gespräch mit Familie bei meldender Institution...
- **Gespräch mit Familie** zur Situations- und Perspektivklärung  
(Gewährleistung Kindeswohl; Problemaakzeptanz; Problemkongruenz; Hilfeakzeptanz)
- In **Akutsituation**: Kontakt zum Kind zur ggf. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
- Bei **unklarer Gefährdungslage ohne Akutgefährdung**: Anrufung des Familiengerichts nach § 8a (2); § 1666 BGB (Ermittlungsauftrag des Familiengerichts von Amts wegen (§ 26 FamFG))

# § 42 SGB VIII

## Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist **berechtigt und verpflichtet**, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche **um Obhut bittet** oder
  2. eine **dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert** und
    - a) die **Personensorgeberechtigten nicht widersprechen** oder
    - b) eine **familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann** oder
  3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme **umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen**; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. **Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.**



## § 42 SGB VIII

- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten **unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich**
- 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben,**  
sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
  2. eine **Entscheidung des Familiengerichts** über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen **herbeizuführen.**
- Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. **Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.**
- (4) Die Inobhutnahme endet mit
1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
  2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) **Freiheitsentziehende Maßnahmen** im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung **unmittelbaren Zwangs** erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

# Differenz der Voraussetzungen: ION § 42 SGB VIII – Kindeswohlgefährdung § 1666 BGB

- Voraussetzung für ION nach § 42 Abs. 1: ION, wenn...  
(...)  
2. eine **dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert:**
  - *akute und „dringende Gefahr“* für Leib und Leben muss also *festgestellt und dokumentiert* werden!
- § 1666 BGB:  
**Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.**
  - hier geht es nicht (nur) um *akute* Gefahr, sondern um perspektivische Gefährdungsmomente für das Kind

# § 1666a BGB

## Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.** Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. (...)
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.**

# Grenzen des Handelns des Jugendamtes

- Eingriffsschwelle: Anrufung des Familiengerichts nach § 1666 BGB
- sonst: Freiwilligkeit der Annahme von Hilfsangeboten erforderlich, aber:
- Konsequenzenbezug:
  - pädagogisch: wahrscheinliche Entwicklung bei unveränderter Situation für das Kind (Perspektiverweiterung für Familie mit Hilfsangeboten)
  - rechtlich: Gerichtsanhörung mit ergebnisoffenem Ausgang; ggf. Anregung eines Erörterungstermins nach § 157 FamFG\*

\*(Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

# Dokumentation im Kinderschutz

## Zweck:

- **Vollständigkeit** der Informationen
- **Reflektion** der eigenen Wahrnehmung (Checklisten)
- **Eindeutigkeit** der Bewertung
- **Nachvollziehbarkeit** der Bewertung und des weiteren Handelns
- **juristische Absicherung** durch Nachweis des Handelns ‚nach den aktuellen Regeln der Kunst‘ (strafrechtlich und verwaltungsrechtlich relevant!)
- Dokumentation zur **Informationsweitergabe** an weitere Fachkräfte/Institutionen

# Dokumentationsbeispiel Freie Träger

## Ergebnisprotokoll zur Fachteameinschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Ort und Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

### Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Name und Institution):

Falleingebende/r: \_\_\_\_\_

Fachvorgesetzte/r: \_\_\_\_\_

Erfahrene Fachkraft: \_\_\_\_\_

Weitere: \_\_\_\_\_

**1. Stammdaten der Familie und Problemsituation:** siehe Formularset Kinder- und Jugendschutz

**2. Bisherige Hilfsangebote der falleinbringenden Fachkraft/Institution** (Bsp.: Elterngespräche, Vermittlung an Beratungsstellen ...):

**2.1. Ergebnisse der Hilfsangebote:**

**2.2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos mit Begründung** (Ergebnis der Teambesprechung):

**Im Hinblick auf das Alter des Kindes/Jugendlichen ergeht folgende Einschätzung:**

Nicht gefährdet, momentan kein Hilfebedarf vorhanden	
Gefährdung liegt vor; Unterstützungsbedarf vorhanden; weitere Hilfsangebote des Trägers sind notwendig oder auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen ist hinzuwirken	
Gefährdung liegt vor; eigene Ressourcen des Trägers sind nicht ausreichend; Information des Amtes für Jugend – Sozialer Dienst – ist erforderlich	

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschriften des Fachteams

# Dokumentationsbeispiel Jugendamt

## Ergebnisprotokoll zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzfachteam)

Ort und Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Teilnehmerinnen/ \_\_\_\_\_

Teilnehmer (Funktion): \_\_\_\_\_

**1. Stammdaten der Familie und Problemsituation:** siehe Erhebungsbogen 1, ggf. Checkliste, ggf. ergänzend Aktenvermerk als Teamvorlage

**2. Einschätzung der Gefährdungssituation mit Begründung** (Ergebnis der Teambesprechung):

Nicht gefährdet; momentan kein Hilfebedarf vorhanden	
Nicht gefährdet; weiterer Unterstützungsbedarf vorhanden	
Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden können	
Akut gefährdet; Herausnahme derzeit die einzige Möglichkeit der Gefahrenabwehr	

**3. Weitere Handlungsschritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:**

Datum/Unterschriften:

\_\_\_\_\_  
(fallverantwortliche/r SD-MitarbeiterIn)

\_\_\_\_\_  
(Sachgebietsleitung Kreisjugendamt)

\_\_\_\_\_  
(weitere)

\_\_\_\_\_  
(Amtsleitung zur Kenntnis)

# Akute Gefährdungssituationen

Im Falle einer akuten Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen ist das Jugendamt oder die Polizei direkt und unverzüglich zu informieren!



# Fazit:

- Notwendig ist eine gemeinsame Verantwortungsübernahme für den Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Kommunikation und Dialog im Einzelfall muss stattfinden und gestaltet werden
- hierfür sind klare Absprachen und aufeinander abgestimmte Verfahren erforderlich...

...damit aus Schnittstellen Nahtstellen  
werden...



*die Vielfalt macht*

LANDKREIS BÖBLINGEN

